

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 3. Mai 2000

Teil III

-
73. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung 73d Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts
74. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region
75. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Sondervereinbarung (RID 2/99) gemäß Artikel 5 § 2 CIM und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Zulassung der Verpackungsgruppe I für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1
76. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Sondervereinbarung (RID 4/99) gemäß Artikel 5 § 2 CIM und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Beförderung von Feuerwerk der Klassifizierung 1.4G mit Komponenten der Klassen 4.3 und 5.1
-

73. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat die Türkei am 8. Februar 2000 ihre Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (BGBl. Nr. 321/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 94/1999) hinterlegt.

Schüssel

74. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Annahmeerkunden zum Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. III Nr. 71/1999, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 155/1999) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Annahmeerkunde:
Frankreich	4. Oktober 1999
Georgien	13. Oktober 1999
Lettland	20. Juli 1999
Moldau	23. September 1999
Norwegen	29. April 1999
Slowakei	13. Juli 1999
Slowenien	21. Juli 1999

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten Erklärungen abgegeben:

Lettland

Gemäß Art. II.2 des Übereinkommens erklärt Lettland, daß die folgende Behörde zuständig ist, Entscheidungen in Anerkennungsfällen zu treffen:

Lettisches Akademisches Informationszentrum
Valnustr. 25
Riga, LV-1098
Lettland
Telefon: (371) 7225 155
Telefax: (371) 7221 006

Moldau

Moldau erklärt, daß gemäß Art. II.2 das Ministerium für Erziehung und Wissenschaft der Republik Moldau diejenige Behörde ist, die zuständig ist, verschiedene Entscheidungskategorien in Anerkennungsfällen zu treffen.

Norwegen

Gemäß Art. II.2 des Übereinkommens erklärt Norwegen, daß folgende Behörden zuständig sind, unterschiedliche Entscheidungskategorien in Anerkennungsfällen in Norwegen festzulegen.

Eine Person, die einen akademischen Grad an einer ausländischen Institution erworben hat oder an einer ausländischen Institution ausgebildet wurde, die nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes Nr. 22 vom 12. Mai 1995 betreffend Universitäten und Hochschulen fällt, kann unter dem Gesetz an Institutionen den Antrag stellen, ihren akademischen Grad oder ihre Ausbildung als Teil eines allgemeinen akademischen Grades oder einer Entsprechung zu einem akademischen Grad, zu einer Berufsausbildung oder zu einem anderen von der Institution angebotenen Ausbildungsprogramm anzuerkennen.

Das Gesetz Nr. 22 vom 12. Mai 1995 betreffend Universitäten und Hochschulen gilt für:

- folgende Universitäten: Universität Oslo, Universität Bergen, Norwegische Universität für Forschung und Technologie und die Universität Tromsø mit der Norwegischen Hochschule für Fischerei und Forschung;
- folgende Universitäts-Hochschulen: die Architekturschule Oslo, die Norwegische Schule für Ökonomie und Betriebswirtschaft, die Norwegische Hochschule für Leibesübungen und Sport, die Norwegische Hochschule für Landwirtschaft, die Norwegische Staatsakademie für Musik und die Norwegische Schule für Veterinärwissenschaft;
- folgende Staatliche Hochschulen: Agder College, Akershus College, Bergen College, Bodo College, Buskerud College, Finnmark College, Gjøvik College, Harstad College, Hedmark College, Lillehammer College, Molde College, Narvik College, Nesna College, Nord-Trøndelag College, Oslo College, Sogn og Fjordane College, Stavanger College, Stord/Haugesund College, Sor-Trøndelag College, Telemark College, Tromsø College, Vestfold College, Østfold College, Alesund College und das Saami College;
- folgende Kunst-Hochschulen: die Nationale Hochschule für Kunst und Design, Bergen, und die Nationale Hochschule für Kunst, Kunsthandwerk und Design, Oslo.

Slowenien

Bezüglich des Art. II.2 erklärt Slowenien, daß die Behörden, welche zuständig sind, unterschiedliche Entscheidungskategorien in Anerkennungsfällen in der Republik Slowenien festzulegen, die folgenden Hochschulinstitutionen sind:

Universität von Laibach, Kongresni trg 12, 1000 Ljubljana
Universität von Marburg, Krekova ulica 2, 2000 Maribor
Schule für Umweltwissenschaften, Vipavska 13, 5000 Nova Gorica
Postgraduale Schule für Geisteswissenschaften von Laibach, Bethovnova 2, 1000 Ljubljana
Hochschule für Hotel- und Reiseveranstaltung, Obala 29, 6320 Portoroz
Hochschule für Management, Caniarjeva 5, 6000 Koper
Hochschule für Globales Unternehmertum, Sencna pot 10, 6320 Portoroz
Hochschule für Wirtschaft und Management, Na Loki 2, 8000 Novo mesto

Bezüglich des Paragraph 1 des Art. IX.2 erklärt Slowenien, daß das Nationale Informationszentrum der Republik Slowenien 1997 beim Ministerium für Erziehung und Sport eingerichtet wurde.

Nach einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs hat **Estland** am 5. Oktober 1999 nachstehende Erklärung abgegeben:

Gemäß Art. II.2 erklärt Estland, daß folgende Behörde zuständig ist, verschiedene Entscheidungskategorien in Anerkennungsfällen zu treffen:

ENIC/NARIC Centre

Kohtu 6

Tallin 10130

Leiter: Herr Gunnar Vaht

Telefon: +372 6 962 426

Fax: + 372 6 692 426

E-mail: gunnar@euedu.ee

Das Nationale Informationszentrum, gemäß Art. IX.2 des Übereinkommens, befindet sich in dem ENIC/NARIC Zentrum.

Schüssel

75. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Sondervereinbarung (RID 2/99) gemäß Artikel 5 § 2 CIM und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Zulassung der Verpackungsgruppe I für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1

Die Multilaterale Sondervereinbarung (RID 2/99) gemäß Artikel 5 § 2 CIM und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Zulassung der Verpackungsgruppe I für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 (BGBI. III Nr. 107/1999, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 230/1999) wurde von Frankreich am 22. Oktober 1999 unterzeichnet.

Schüssel

76. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Sondervereinbarung (RID 4/99) gemäß Artikel 5 § 2 CIM und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Beförderung von Feuerwerk der Klassifizierung 1.4G mit Komponenten der Klassen 4.3 und 5.1

Die Multilaterale Sondervereinbarung (RID 4/99) gemäß Artikel 5 § 2 CIM und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Beförderung von Feuerwerk der Klassifizierung 1.4G mit Komponenten der Klassen 4.3 und 5.1 (BGBI. III Nr. 228/1999) wurde von Slowenien am 14. Dezember 1999 und der Tschechischen Republik am 27. Dezember 1999 unterzeichnet.

Schüssel